

7.2. Auszug aus dem Verbotsgesetz

Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. 13, über das Verbot der NSDAP, in der Fassung der 3. Verbotsgesetznovelle, BGBl. 25/1947; neu kundgemacht als „Nationalsozialistengesetz“.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft:

1. Wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Personen in Verbindung zu treten ...;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;

3. wer den Ausbau einer der in der Z. 1 und der Z. 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

§ 3b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3a strafbar ist, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3g. (1) Wer sich auf andere als die in den §§ 3 bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.

§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals

der NSDAP angehört hat und während dieser Zeit oder später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hat oder

Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder des NS-Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes gewesen ist oder

wer von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist, hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 StG schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 11. (1) Ist eine der im § 10 Abs. (1) genannten Personen politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts gewesen oder hat sie einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört oder ist sie Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat sie

in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP ... Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird sie mit schwerem Kerker von zehn bis zu 20 Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 26. (2) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn die Tat sich als Verbrechen nach §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f und 3g Abs. (1), § 11 oder § 12 dieses Gesetzes darstellt, auf Antrag des Anklägers vom Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens des Täters in einem selbständigen Verfahren zu erkennen.

7.3. Auszug aus dem Kriegsverbrechergesetz

Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, in der Fassung BGBl. 25/1947.

§ 1. (1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschheit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschheit widerspricht.

(3) Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht.

(4) Dieses Verbrechen wird ... mit schwerem Kerker von zehn bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

(6) Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als ... Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare ... tätig waren. Sie sind als Urheber oder Rädelsführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen.

§ 3. (1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von zehn bis 20 Jahren bestraft.

(2) Würden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

§ 4. Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis fünf Jahren, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft; hat aber der Täter einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, wird er wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von zehn bis 20 Jahren bestraft. hat das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht, so tritt die Todesstrafe ein.

§ 6. Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis fünf Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

§ 7. (1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

(2) Die Strafe erhöht sich auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn

- a) die Angabe eine wesentlich falsche war,
- b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist,
- c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist oder
- d) die Denunziation offenbar auf eigennützigem Beweggründen beruht hat.

(3) Mußte der Angeber vorhersehen, daß die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde, so erhöht sich die Strafe auf zehn bis 20 Jahre schweren Kerkers und, wenn der Betroffene zum Tode verurteilt worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker.

§ 9. Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechens ist neben der Freiheits- oder Todesstrafe auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.